

Entgeltordnung über die Benutzung der Sporthallen der Stadt Pasewalk

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 2 sowie 14 Abs. 2 und 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG MV) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk folgende Entgeltordnung erlassen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Förderung des Sports und der Freizeitaktivitäten stellt die Stadt Pasewalk mit dieser Entgeltordnung die folgenden Sporthallen zur Verfügung:
- Ueckersporthalle (3 Sportfelder)
 - Sporthalle Arnold-Zweig (2 Sportfelder)
 - Städtische Turnhalle (1 Sportfeld).
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Sporthalle zu einer bestimmten Zeit.

§ 2

Nutzungszeiten

- (1) Die Sporthallen können grundsätzlich von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 bis 22:00 Uhr und an Wochenenden von 9:00 bis 22:00 Uhr, genutzt werden.
- (2) Während der Schulferien können die Sporthallen nur nach individueller Absprache mit der Stadt Pasewalk, Fachbereich Bau, genutzt werden.

§ 3

Prioritäten

Bei der Nutzungsüberlassung der Sporthallen durch die Stadt Pasewalk findet folgende Rangfolge bei Vergabe der Hallenzeiten Anwendung:

1. Sicherstellung der Zeiten des Schulsports
2. Ortsansässige eingetragene gemeinnützige Sportvereine
3. Sporttreibende Gruppen, die keinem ortsansässigen eingetragenen gemeinnützigen Verein angehören und ortsfremde gemeinnützige eingetragene Vereine.

§ 4

Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der Sporthallen einschließlich der Umkleidekabinen und sanitären Einrichtungen werden je Stunde folgende Entgelte erhoben:

	gesamte Halle	je Feld
Ueckersporthalle	24,00 €	8,00 €
Sporthalle Arnold Zweig	20,00 €	10,00 €
Städtische Turnhalle	15,00 €	0,00 €

- (2) Bei einer Nutzung am Wochenende wird ein Entgelt für maximal 5 Stunden berechnet.
- (3) Kinder und Schüler sind bei der Vergabe der Nutzungszeiten von Montag bis Freitag bis 19:00 Uhr vorrangig zu berücksichtigen. Für die Nutzung der Sporthallen durch Kinder und Schüler, die in gemeinnützigen Vereinen organisiert sind, werden in dieser Zeit keine Entgelte erhoben.

§ 5 Entstehung der Entgeltspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages.
- (2) Wird eine von der Stadt Pasewalk vergebene Nutzungszeit einer Sporthalle aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen, so entsteht die Verpflichtung aus Absatz 1 ebenso, da die Sportstätte planmäßig für andere Nutzer nicht zur Verfügung steht.
- (3) Die Fälligkeit des Nutzungsentgeltes wird im Nutzungsvertrag bestimmt.

§ 6 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner der in dieser Entgeltordnung festgesetzten Nutzungsentgelte ist der jeweilige Vertragspartner der Stadt Pasewalk aus dem abgeschlossenen Nutzungsvertrag.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Pasewalk (Beschluss-Nr. 120-07/2000) vom 17.10.2000 außer Kraft.

Pasewalk, den 15.07.2016


Nachtweih
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.pasewalk.de am 25.07.2016.